

Mitteilung des Senats vom 30. September 2003**Umstände einer „angekündigten“ Tötung und Verhalten zuständiger Stellen bei Gefährdungssituationen durch psychisch Kranke**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 16/27 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit dem tragischen Tötungsdelikt vom 11. Juli 2003 haben der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senator für Inneres und Sport und der Senator für Justiz und Verfassung am 23. Juli 2003 folgende gemeinsame Presseerklärung herausgegeben:

„Konsequenzen ressortübergreifender Zusammenarbeit aus dem Tötungsdelikt vom 11. Juli 2003 in der Neustadt

In einem intensiven und konstruktiven Gespräch haben Vertreter und Vertreterinnen der Behörden für Inneres und Sport, für Justiz und Verfassung und für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie der Generalstaatsanwaltschaft, der Polizei, des Stadtamtes und des Sozialpsychiatrischen Dienstes heute (23. Juli 2003) Konsequenzen für ihre Zusammenarbeit aus dem Tötungsdelikt vom 11. Juli 2003 in der Neustadt erörtert. Vorausgegangen war eine detaillierte Aufarbeitung des Falles und die Auslotung von möglichen Problemen bei der Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Behörden.

Als eine Konsequenz wurde verabredet, das Informationssystem der verschiedenen Institutionen so zu gestalten, dass bei straffällig auffälligen Personen, die zugleich hochgradig psychisch auffällig sind, Informationen schneller und stärker ausgetauscht werden sollen als bisher. Dies gilt für alle an einem Fall beteiligten Stellen. Diese notwendige angemessene Informationsdichte gab es im Vorfeld der Tat vom 11. Juli nicht. Geprüft wird insbesondere auch, ob im Informations-System-Anzeigen (ISA) der Polizei Hinweise auf bereits erfolgte Unterbringung in einer Psychiatrie nach dem PsychKG (Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) bei der Polizei bekannten Delinquenten aufgenommen werden können, um den Polizeibeamten die Gefahreinschätzung zu erleichtern, wenn erneut Anzeige erstattet wird.

Weiter wird ein ständiges Gremium mit Mitgliedern der drei Ressorts eingerichtet, das so genannte Fallkonferenzen durchführt, wenn es sich um straffällig gewordene, psychisch kranke Menschen handelt, die über einen längeren Zeitraum auffällig sind.

Durch geeignete Maßnahmen sollen zudem Polizeibeamte stärker dafür sensibilisiert werden, psychische Erkrankung als Hintergrund für eine mutmaßliche oder tatsächliche Straftat zu erkennen. Zudem sollen die gesetzlichen Betreuer verstärkt in die Zusammenarbeit eingebunden werden.

Eine weitere Konsequenz ist es, die bestehenden Gesetze – insbesondere das PsychKG – und das Betreuungsgesetz dahingehend zu überprüfen, ob Verände-

rungen notwendig sind, um stärker als bisher den Schutz Dritter zu gewährleisten. So soll geprüft werden, ob Bremen auf Bundesebene eine Gesetzesinitiative ergreifen wird, mit der eine vom Bundesgerichtshof festgestellte gesetzliche Lücke zur Behandlung (Depotmedikation) von psychisch Kranken geschlossen wird, die eine Medikamentenaufnahme verweigern oder nicht in der Lage sind, diese von sich aus durchzuführen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Runde stellen fest, dass sie alles daran setzen wollen, damit mögliche Mängel im System beseitigt werden und sich eine schreckliche Tat, wie sie sich am 11. Juli in der Neustadt ereignete, nicht wiederholt. Alle Beteiligten wollen an einem Strang ziehen, um eine höchstmögliche Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.“

Darüber hinaus stellt der Senat einleitend die gesetzlichen Zuständigkeiten und Informationspflichten hinsichtlich des Umgangs mit psychisch kranken Personen dar:

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) benennt die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Träger der Hilfen und Schutzmaßnahmen. Für die Durchführung und Vermittlung der erforderlichen Maßnahmen hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales den Sozialpsychiatrischen Dienst bzw. das regionale Psychiatrische Behandlungszentrum als zuständige Behörde bestimmt (§ 3 PsychKG).

Wenn Hilfen und Schutzmaßnahmen erfolglos waren, kommt eine Unterbringung nach dem PsychKG in Betracht. Die Unterbringung einer psychisch kranken Person ist nur zulässig, wenn und solange durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten eine gegenwärtige Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit oder die Gesundheit, das Leben oder andere bedeutende Rechtsgüter Dritter besteht, und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die Anordnung dieser Unterbringung durch ein Gericht erfolgt nur auf Antrag der Ortspolizeibehörde (Stadtamt).

Neben dem Stadtamt ist der Polizeivollzugsdienst für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem PsychKG zuständig, wenn diese im Rahmen der Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und unaufschiebbar erscheinen (z. B. Nachtzeit, Wochenende). Hat der Polizeivollzugsdienst in Vertretung des Stadtamtes gehandelt, unterrichtet er nach § 64 Abs. 1 Satz 3 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) die zuständige Ortspolizeibehörde (Stadtamt) und den Sozialpsychiatrischen Dienst über die damit verbundenen Vorgänge, die für deren Entscheidung von Bedeutung sein können.

Mitteilungspflichten zur Gefahrenabwehr:

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) regelt die Informationsweitergabe im Zusammenhang mit einer Unterbringungsmaßnahme.

Danach ist im Rahmen des Unterbringungsverfahrens von der Antragstellung bis zur Aufhebung der Unterbringung der Informationsaustausch – neben bestehenden Informationspflichten gegenüber Anderen wie zum Beispiel behandelndem niedergelassenen Arzt, Rechtsanwalt oder Angehörige – zwischen der Ortspolizeibehörde, anordnendem Gericht, Sozialpsychiatrischem Dienst und der die Unterbringung durchführenden Einrichtung geregelt:

Es erfolgt eine Unterrichtung der Ortspolizeibehörde (in der Regel durch den Sozialpsychiatrischen Dienst oder durch den Polizeivollzugsdienst), wenn bei einer betroffenen Person zu befürchten ist, dass Selbst- oder Fremdgefährdung auf Grund einer psychischen Erkrankung vorliegt und hinreichende Tatsachen dafür vorliegen, dass diese nicht anders als durch eine Unterbringung abgewendet werden kann (§ 7 PsychKG).

Bei einer Unterbringung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung (sofortige Unterbringung nach § 16 PsychKG) hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich einen Antrag auf Unterbringung beim zuständigen Gericht zu stellen.

Bei einem Antrag auf Unterbringung durch die Ortspolizeibehörde beim Gericht bzw. vor Anordnung einer Unterbringung, wird von dem zuständigen Gericht der Sozialpsychiatrische Dienst unterrichtet (§ 14 PsychKG).

Über den Vollzug einer vom Gericht angeordneten Unterbringung werden der Sozialpsychiatrische Dienst und der Verfahrenspfleger von der Ortspolizeibehörde unterrichtet (§ 15 PsychKG).

Wird eine Unterbringung nicht im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Frist angeordnet und muss der Betroffene entlassen werden, ist hierüber die Ortspolizeibehörde von der durchführenden Einrichtung zu unterrichten (§ 16 PsychKG).

Stellt die durchführende Einrichtung fest, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht oder nicht mehr vorliegen, hat sie die Ortspolizeibehörde, das Gericht und soweit beteiligt, den Sozialpsychiatrischen Dienst unverzüglich zu unterrichten (§§ 21, 38 PsychKG).

Wird eine Unterbringung als Maßnahme zur Entlassungsvorbereitung durch das Gericht ausgesetzt, hat die vollziehende Einrichtung in Abstimmung mit dem Gericht und dem Sozialpsychiatrischen Dienst den an den nachgehenden Hilfen Beteiligten – sofern vom Gericht angeordnet – mitzuteilen, welche nachgehenden Hilfen, wie zum Beispiel Inanspruchnahme des Sozialpsychiatrischen Dienstes, notwendig sind und ob eine ärztliche Weiterbehandlung erforderlich ist (§ 40 PsychKG).

Im Hinblick auf den Datenschutz regelt der § 47 PsychKG, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen des Unterbringungsverfahrens erhoben wurden, nur dann für andere Zwecke verarbeitet werden dürfen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Person oder Dritter nicht anders abgewendet werden kann.

Eine Übermittlung an das zuständige Gericht ist auch zulässig, soweit dies zur Durchführung des Betreuungsgesetzes erforderlich ist (§ 47 Abs. 5 PsychKG).

In besonderen Fällen, in denen anzunehmen ist, dass der Betroffene infolge seiner psychischen Erkrankung sich oder andere durch das Führen von Kraftfahrzeugen oder durch den Umgang mit Waffen gefährdet, kann der Sozialpsychiatrische Dienst oder die vollziehende Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht ist, die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen bzw. von Waffen- und Jagdscheinen zuständige Behörde über die getroffenen Feststellungen unterrichten (§ 48 PsychKG).

Nach § 79 k Abs. 1 FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit) teilt das Vormundschaftsgericht Entscheidungen in Betreuungssachen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen mit, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen im gerichtlichen Verfahren erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.

Nach § 69 k Abs. 2 FGG hat das Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens Erkenntnisse ergeben, die eine Mitteilung nach § 69 k Abs. 1 FGG vor Abschluss des Verfahrens erfordern. § 69 k FGG gilt für Unterbringungssachen, sowohl für solche nach PsychKG als auch solche nach Betreuungsrecht entsprechend (§ 70 n FGG).

Näheres über die Mitteilungen zur Gefahrenabwehr regelt die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) in Nummer II/4 für Unterbringungsverfahren und in Nr. XV/3 für Betreuungsverfahren. Die Stellen, an die die Mitteilungen nach Nr. II/4 Abs. 4 Satz 1 und Nummer XV/3 Abs. 4 Satz 1 MiZi zu richten sind, ergeben sich aus dem Polizeirecht des Landes. In Bremen sind zuständige Stellen die Ortspolizeibehörden.

Verfahrensmitteilungen in Betreuungssachen:

Nach § 69 a Abs. 2 FGG ist die Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, der zuständigen Behörde bekannt zu machen. Weitere Entscheidungen in Betreuungssachen sind ihr dann bekannt zu machen, wenn das Gericht der Behörde im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben hatte. Eine entsprechende Mitteilungspflicht besteht bei Änderung oder Aufhebung der Betreuung (§ 69 i FGG). Zuständige Behörde, an die die Mitteilung zu richten ist, ist in Bremen das Amt für Soziale Dienste und in Bremerhaven der Magistrat.

Verfahrensmittelungen in Unterbringungssachen:

Nach § 70 g Abs. 2, § 70 h Abs. 1 und 3 und § 70 i Abs. 2 FGG sind dem Amt für Soziale Dienste bzw. dem Magistrat Bremerhaven als zuständige Behörden die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts mitzuteilen, durch die nach dem BGB eine Unterbringungsmaßnahme oder vorläufige Unterbringungsmaßnahme getroffen oder eine solche Unterbringungsmaßnahme verlängert wird.

Die Ablehnung einer Unterbringungsmaßnahme ist mitzuteilen, wenn der Behörde zuvor im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden war.

In Unterbringungssachen nach PsychKG, also bei Unterbringung zur Gefahrenabwehr, sind von diesen Entscheidungen die Ortpolizeibehörde sowie der Sozialpsychiatrische Dienst zu unterrichten, soweit ihm im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde (§ 70 d Abs. 1 Satz 2 FGG i. V. m. § 14 Abs. 3 PsychKG).

Mitzuteilen ist der Ortpolizeibehörde auch die Aufhebung einer Unterbringung nach dem PsychKG.

Mitteilungen an das Vormundschaftsgericht:

Wird in Folge eines sonstigen gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so hat das Gericht dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen (§ 35 a Abs. 1 Satz 1 FGG). Im Übrigen dürfen Gerichte und Behörden dem Vormundschaftsgericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 FGG).

Dies vorausgeschickt, nimmt der Senat zu den Fragen im Einzelnen Stellung:

1. Welche Einrichtungen waren in den letzten Jahren für die Betreuung von Frau K. zuständig, und welche Maßnahmen wurden zur Prävention von Selbstgefährdung und Gefährdung Dritter ergriffen?

In den Jahren 2000 und 2001 war Frau K. dreimal jeweils für kurze Zeit (vom 7. Juli 2000 bis 13. Juli 2000, vom 16. September 2000 bis 4. Oktober 2000 sowie vom 29. Mai 2001 bis 24. Juli 2001) nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) im Zentralkrankenhaus Bremen-Ost untergebracht. Diese Maßnahmen wurden jeweils auf Veranlassung des Polizeivollzugsdienstes von der Ortpolizeibehörde (Stadtamt) beantragt, vom Amtsgericht Bremen – Vormundschaftsgericht – beschlossen und dauerten jeweils so lange an, wie nach Einschätzung der Klinik eine Gefährdung durch Frau K. bestand.

Ferner wurde Frau K. auf Anordnung des Amtsgerichts Bremen – Vormundschaftsgericht – in der Zeit vom 4. Oktober 2000 bis zum 7. Dezember 2000 von einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes Katholischer Frauen rechtlich betreut. Als Aufgabenkreis der Betreuung war die „Gesundheitsfürsorge einschließlich der Entscheidung über Unterbringungen“ richterlich festgelegt. Unterbringungen nach Betreuungsrecht sind nur solche, die dem Schutze des Betroffenen selbst dienen, nicht aber der Abwehr von Gefahren für andere. Da nach den Feststellungen des Vormundschaftsgerichts die rechtliche Betreuung nicht mehr erforderlich war, hob das Gericht die Betreuung durch Beschluss vom 7. Dezember 2000 auf.

Nach Anhörung von Frau K. beschloss der zuständige Vormundschaftsrichter des Amtsgerichts Bremen am 20. Juni 2001 erneut die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung für den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge einschließlich der Entscheidung über Unterbringungen. Zur Betreuerin bestellte das Gericht die bereits erwähnte Mitarbeiterin des Sozialdienstes Katholischer Frauen. Wegen einer beruflich bedingten Veränderung der bisherigen Betreuerin bestellte das Vormundschaftsgericht nach Anhörung von Frau K. am 18. Dezember 2001 eine andere Mitarbeiterin des Sozialdienstes Katholischer Frauen zur Betreuerin.

Die rechtliche Betreuung ist in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Danach gilt: Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen

Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Ein Betreuer darf nach dem Gesetz nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Die rechtliche Betreuung erfolgt wie dargelegt ausschließlich im rechtlichen Interesse des Betreuten. Sie dient dagegen nicht der Prävention und nicht der Abwehr drohender Gefahren für die Allgemeinheit. Ebenso wenig ist eine rechtliche Betreuung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch im Sinne einer institutionellen oder persönlichen therapeutischen oder sozialpädagogischen Betreuung zu verstehen, wie es sich z. B. beim „Betreuten Wohnen“ oder einer „Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst“ verhält.

Im Fall der Frau K. bedeutet dies: Die Einrichtung einer Betreuung mit dem beschriebenen Aufgabenkreis (Gesundheitsfürsorge) erfolgte ausschließlich im rechtlichen Interesse der Frau K., die nach Überzeugung des Vormundschaftsgerichts nicht in der Lage war, ihre gesundheitlichen Angelegenheiten verantwortlich zu besorgen. Maßnahmen der Vorbeugung vor Gefahren für Dritte waren im Rahmen der rechtlichen Betreuung folglich nicht zu treffen. Da es für den Betreuungsrichter keine Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Eigengefährdung der Frau K. gab, wurde auf eine Bekanntmachung an den Sozialpsychiatrischen Dienst und das Stadtamt verzichtet.

2. Welcher Anlass führte im Vorfeld der Tat zu der Aufhebung der regelmäßigen Betreuung von Frau K. durch die zuständigen Stellen, welche Einrichtung veranlasste, bzw. beantragte den entsprechenden Bescheid des Amtsrichters und auf welcher Informationsgrundlage (vor allem die oben erwähnten Ermittlungsverfahren) wurde dieser gefasst?

Mit Beschluss vom 1. Juli 2003 hob das zuständige Vormundschaftsgericht die rechtliche Betreuung für den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge einschließlich der Entscheidung über Unterbringungen auf. Anlass war die im Anordnungsbeschluss vom 20. Juni 2001 festgelegte Überprüfung bis zum 20. Juni 2003. Dazu wurden Stellungnahmen der Betreuerin und des Sozialpsychiatrischen Dienstes eingeholt.

Der Sozialpsychiatrische Dienst empfiehlt in seinem Gutachten vom 23. Mai 2003 die Aufrechterhaltung der Rechtsbetreuung aus psychiatrischer Sicht. Hinweise auf eine von Frau K. ausgehende Fremdgefährdung oder eine Unterbringungsnotwendigkeit enthält das Gutachten nicht.

Im daraufhin von dem Vormundschaftsgericht anberaumten Anhörungstermin am 17. Juni 2003 ist Frau K. nicht erschienen. Die Betreuerin erklärte, sie befürworte eine Aufhebung der Betreuung. Während der vergangenen Betreuungszeit habe für sie kaum Handlungsbedarf bestanden, weil Frau K. trotz ihrer Medikamenten- und Behandlungsverweigerung zurecht gekommen sei. Unterbringungsmaßnahmen seien nicht erforderlich gewesen. Ihre Wohnung sei nicht verwahrlost. In den vergangenen Tagen solle es allerdings zu einer Auseinandersetzung mit Polizeibeamten gekommen und deshalb gegen Frau K. ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein. Frau K. solle jedoch bereits selbständig einen Rechtsanwalt beauftragt haben.

Einem weiteren Anhörungstermin am 1. Juli 2003 blieb Frau K. ebenfalls fern. Die Betreuerin wies darauf hin, dass Rückfragen beim mutmaßlichen Rechtsanwalt der Frau K. und beim Polizeirevier Neustadt für sie keinen Hinweis auf laufende Strafverfahren ergeben hätten.

Da das Vormundschaftsgericht nach dem Gutachten des Sozialpsychiatrischen Dienstes vom 23. Mai 2003 von einer gerichtlichen Anhörung nur geringe weitere Erkenntnisse erwartete, ordnete es eine Zwangsvorführung der Frau K. zum Gericht aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht an.

Weitere Informationen über etwaige Ermittlungs- oder Strafverfahren hat das Gericht nicht eingeholt, weil es keine Relevanz für das Betreuungsverfahren gesehen

hat. Eine Rechtsbetreuung hat lediglich die Funktion, den jeweils Betroffenen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten Hilfestellung zu bieten. Auch eine Unterbringung in diesem Rahmen kann nach § 1906 Abs. 1 BGB nur zum Wohle der Betroffenen angeordnet werden. Die Abwehr von Fremdgefährdungen durch Unterbringung ist nicht Aufgabe des Betreuungsrechts, sondern des PsychKG. Das Amtsgericht wird in diesem Zusammenhang nur auf Antrag des insoweit zuständigen Stadtamtes tätig. Ein solcher Antrag lag dem Gericht nicht vor.

Da nach den Feststellungen des Vormundschaftsgerichts die Aufrechterhaltung der rechtlichen Betreuung nicht erforderlich war, hob das Gericht die Betreuung durch Beschluss vom 1. Juli 2003 auf.

Der Beschluss wurde Frau K., der Betreuerin und der Betreuungsbehörde übersandt. Da der Betreuungsrichter keine Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Eigengefährdung der Frau K. gesehen hat, verzichtete er auf eine Bekanntmachung an den Sozialpsychiatrischen Dienst und das Stadtamt.

3. Wie sah die Betreuung von Frau K. nach dieser Entscheidung aus, welche Einrichtung war für die Betreuung zuständig, welche Intensität hatte die Betreuung, und welche Informationsbasis über versuchte und durchgeführte Straftaten von Frau K. standen den betreuenden Stellen zur Verfügung?

Die rechtliche Betreuung der Frau K. war mit dem Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 1. Juli 2003 beendet.

Frau K. war zu diesem Zeitpunkt in keiner therapeutischen und/oder sozialpädagogischen Betreuung. Insofern gab es keine für eine solche Betreuung „zuständige Einrichtung“.

4. Wie viele Anzeigen wegen einschlägiger Delikte, wie Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, lagen zum Tatzeitpunkt gegen die Täterin Susanne K. vor, und wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet?

Antwort, s. Frage 5

5. Welches Ergebnis hatten diese Ermittlungsverfahren bis zum 11. Juli 2003?

Frau K. trat erstmalig 1990 als Tatverdächtige kriminalpolizeilich in Erscheinung. Bis zum 11. Juli 2003 wurden gegen sie folgende strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen einschlägiger Delikte wie Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung eingeleitet und teilweise abgeschlossen:

02.02.1990	Körperverletzung	Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, weil die Täterschaft nicht nachweisbar war
19.08.1998	Gefährliche Körperverletzung	Urteil: Geldstrafe
10.11.1999	Sachbeschädigung	Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, weil die Täterschaft nicht nachweisbar war
04.05.2000	Sachbeschädigung	Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, weil kein wirksamer Strafantrag vorlag
06.07.2000	Bedrohung	Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 1 StPO
19.03.2001	Sachbeschädigung	Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 1 StPO
26.01.2002	Trunkenheit im Verkehr und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Urteil: Geldstrafe
05.09.2002	Gefährliche Körperverletzung	Verfahren ist noch nicht abgeschlossen

24.01.2003 Widerstand gegen Hauptverfahren ist noch nicht eröffnet
Vollstreckungsbeamte
und Beleidigung

25.06.2003 Körperverletzung Verfahren ist noch nicht abgeschlossen

Darüber hinaus wurde Frau K. am 16. September 2000 nach einem Körperverletzungsdelikt zum Nachteil eines Familienangehörigen nach dem PsychKG untergebracht. Des Weiteren wurde gegen Frau K. am 21. November 2003 ein Ermittlungsverfahren wegen eines nicht einschlägigen Deliktes (Ladendiebstahl) eingeleitet. Dieses Verfahren wurde eingestellt.

6. Verfügten neben den Justizbehörden auch die Polizei und die für die Betreuung von Frau K. zuständigen Stellen über Informationen zu diesen angezeigten Taten und den eingeleiteten Ermittlungsverfahren?

Selbstverständlich hat die Polizei neben den Justizbehörden über Informationen zu den in der Antwort zu Frage 4 und 5 dargestellten Ermittlungsverfahren verfügt. Jedoch enthalten die der Polizei zur Verfügung stehenden Datensysteme keine Informationen über Fremdgefährdungen aufgrund psychischer Erkrankung.

Die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) haben von Gesetzes wegen Straftaten zu erforschen und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Mitteilungen von Strafanzeigen und strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen an rechtliche Betreuer sind gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb nicht zulässig. Solche Mitteilungen wären auch mit den gesetzlich definierten Aufgaben des rechtlichen Betreuers nicht zu vereinbaren. Der rechtliche Betreuer handelt im Rahmen des gerichtlich vorgegebenen Aufgabenkreises ausschließlich im rechtlichen Interesse des Betreuten und ist nicht für die Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit zuständig.

Mit Beschluss vom 1. Juli 2003 hob das zuständige Vormundschaftsgericht die rechtliche Betreuung für den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge einschließlich der Entscheidung über Unterbringungen auf. Anlass war die im Anordnungsbeschluss vom 20. Juni 2001 festgelegte Überprüfung bis zum 20. Juni 2003. Frau K. war zu diesem Zeitpunkt in keiner therapeutischen und/oder sozialpädagogischen Betreuung.

7. Welche Maßnahmen ergriff die Polizei Bremen, nachdem Carola S. bereits am 25. Juni 2003, also knapp zwei Wochen vor dem tödlichen Angriff, einen Angriff mit Körperverletzung durch Frau K. anzeigte und auf die fortwährende Bedrohung und Gefährdung der Hausbewohner durch Frau K. aufmerksam machte?

Am 25. Juni 2003 erstattete Frau Carola S. am Polizeirevier Neustadt eine Strafanzeige gegen ihre Hausmitbewohnerin Frau K. Der aufnehmende Beamte fertigte nach der polizeilichen Bewertung des geschilderten Sachverhaltes eine Protokollanzeige wegen Körperverletzung und Bedrohung, die den von Frau Carola S. geschilderten Sachverhalt in wörtlicher Rede wiedergibt. Das Protokoll wurde anschließend von Frau Carola S. gelesen, von ihr genehmigt und unterschrieben. Hinweise auf eine fortwährende Bedrohung und Gefährdung durch die Hausmitbewohnerin enthält die Protokollanzeige nicht.

Für die weitere Sachbearbeitung wurde die Strafanzeige direkt an das zuständige Polizeikommissariat Süd weitergeleitet. Die den Polizeidienststellen zur Verfügung stehenden Datensysteme enthalten keine Informationen über Fremdgefährdungen aufgrund psychischer Erkrankung. Daher wurde Frau K. ein Anhörungsbogen zugesandt, der ihr die Möglichkeit bot, sich als Beschuldigte in dem Ermittlungsverfahren schriftlich zu äußern oder zu einer Vernehmung zu erscheinen.

8. Treffen Informationen zu, nach denen die aufnehmenden Beamten die Anzeigenerstattung durch Carola S. und ihren Lebensgefährten am 25. Juni 2003 mit zynischen Bemerkungen quittierten, obwohl die Verletzungen von Carola S. sowohl sichtbar als auch ärztlich attestiert waren?

Informationen über zynische Bemerkungen, die angeblich von Polizeibeamten während der Anzeigenerstattung durch Frau Carola S. geäußert wurden, sind unzutreffend.

9. Trifft es zu, dass die beiden Vermieter von Carola S. und Frau K. über die Gefährdung der Hausmitbewohner durch Frau K. informiert waren, und welche Maßnahmen haben diese gegebenenfalls ergriffen, um Schaden von Leib und Leben der Bewohner abzuwenden?

Hierüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

10. Wie beurteilt der Senat im Lichte dieser Tat generell das Vorgehen der Behörden bei von psychisch Kranken ausgehender Selbst- oder Fremdgefährdung, über welche Verwaltungsanweisungen und auf welchem vorgesehenen Amtsweg ist der gegenseitige Informationsaustausch geregelt, und wer übernimmt letztendlich die Verantwortung für den Schutz des persönlichen Umfeldes dieser Personen und der Allgemeinheit?

Antwort, siehe Frage 11

11. Haben in diesem konkreten Fall staatliche oder nicht-staatliche Stellen Verantwortung für den diese Tat möglich machenden Vorlauf übernommen, und haben eine oder mehrere Stellen sich bei den Angehörigen des Opfers entschuldigt?

Im Zusammenhang mit dieser Frage ist zwischen Verantwortung im Sinne von Schuld und der Verantwortung des Senats für das Handeln seiner Behörden im Sinne einer Gesamtverantwortung zu unterscheiden. Die in der Fragestellung suggerierte Kausalität zwischen der schrecklichen Tat und den Maßnahmen der Behörden weist der Senat zurück.

Der Senat sieht kein Organisationsverschulden einer staatlichen Stelle. Gleichwohl prüfen die Behörden anhand des in der Antwort zu Frage 13 dargestellten Maßnahmenkataloges, wie mit psychisch kranken Personen, die eine Gefährdung für sich oder Dritte darstellen können, schnell und sachgerecht umgegangen werden kann.

Der Senat beabsichtigt u. a., das Informationssystem der verschiedenen Institutionen so zu gestalten, dass bei straffällig auffälligen Personen, die zugleich hochgradig psychisch auffällig sind, Informationen schneller und intensiver ausgetauscht werden können als bisher. Dies gilt für alle an einem Fall beteiligten Stellen. Geprüft wird insbesondere auch, ob im Informations-System-Anzeigen (ISA) der Polizei Hinweise auf bereits erfolgte Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus nach dem PsychKG (Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) von bei der Polizei bekannten Delinquenten aufgenommen werden können, um den Polizeibeamten die Gefahreinschätzung zu erleichtern, wenn erneut Anzeige erstattet wird. Stehen dem datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegen, wird zu prüfen sein, inwieweit dazu auch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen verändert werden müssen.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten und Informationspflichten im Umgang mit psychisch kranken Personen werden ausführlich in den Vorbemerkungen dargestellt.

Der Präsident des Senats hat einen persönlichen Brief an die Eltern der Verstorbenen geschrieben und der Polizeipräsident hat mit den Angehörigen ein persönliches Gespräch geführt.

12. Hat es in den letzten fünf Jahren ähnlich gelagerte Vorfälle gegeben, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Dem Senat sind ähnlich gelagerte Vorfälle in den letzten fünf Jahren nicht bekannt.

13. Welche (auch personalrechtlichen) Konsequenzen zieht der Senat aus diesen Vorgängen, welche konkreten Maßnahmen wurden oder werden in Kürze eingeleitet und, falls notwendig, welche Bestimmungen und Rechtsgrundlagen plant der Senat zu ändern, um die Wiederholung einer solchen „angekündigten“ Tat möglichst zu verhindern?

Der Senat hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport zusammensetzt, eingerichtet, um die das Tötungsdelikt am 11. Juli 2003 betreffenden Vorgänge

mit dem Ziel aufzuarbeiten, eine Verbesserung insbesondere des behördenübergreifenden Umganges mit psychisch auffälligen Personen zu erreichen und mögliche Mängel im System zu beseitigen, damit sich eine derartige schreckliche Tat nicht wiederholt und eine höchstmögliche Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger erreicht wird.

Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe befasst sich zurzeit insbesondere mit der

- Verbesserung und Beschleunigung des Daten- und Informationsaustausches sowohl innerhalb der als auch zwischen den involvierten Behörden und weiteren Personen; insbesondere der Prüfung, ob die §§ 47, 48 PsychKG insoweit ausreichende Rechtsgrundlagen darstellen. Gegebenenfalls sollen Änderungen des geltenden Rechts erarbeitet werden;
- Überprüfung des Polizei-Informationssystems ISA hinsichtlich der Aufnahme von personengebundenen Hinweisen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem PsychKG (Hinweise auf Gefahrenlagen);
- Überarbeitung des Meldeberichts „Soziale Notlage“, auch mit dem Ziel, psychische Auffälligkeiten in den „Krisensituationsberichten“ der Polizei akzentuierter darzustellen;
- Prüfung der Zulässigkeit einer Zwangs-Medikation für fremd- oder selbstgefährdende, therapieresistente Patienten;
- Prüfung weiterer rechtlicher Konsequenzen (z. B. ambulante Zwangsbehandlung);
- Überprüfung des PsychKG, ob Veränderungen notwendig sind, um stärker als bisher den Schutz Dritter zu gewährleisten;
- Einrichtung von regionalen Fallkonferenzen bei straffällig gewordenen, psychisch kranken Menschen, die über einen längeren Zeitraum auffällig sind;
- Erhöhung der Sensibilisierung aller Beteiligten, um psychische Erkrankungen als Hintergrund für eine mutmaßliche, tatsächliche oder künftige Straftat zu erkennen;
- Prüfung, ob psychiatrische Prognosemöglichkeiten verbessert werden können.